

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Beschlusskammer 7 –
Tulpenfeld 4
53113 Bonn**

Per E-Mail an: Kapazitaeten.Gas@BNetzA.de

Aktenzeichen: BK7-15-051

Berlin, den 11.08.2015

Stellungnahme von EFET Deutschland zum Festlegungsverfahren zur konkurrierenden Kapazitätsvergabe nach Art. 8 Netzkodex Kapazitätszuweisung (984/2013 (EU))

EFET Deutschland (EFET) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur oben genannten Konsultation.

Grundsätzlich begrüßen wir die Möglichkeit einer marktbasierter Kapazitätsallokation, da sie prinzipiell eine effizientere Netznutzung ermöglicht.

Offen sind aus unserer Sicht folgende Punkte und sollten durch die BNetzA detailliert werden:

- Welche Produkte sollen im Rahmen der konkurrierenden Kapazitätsvergabe verauktioniert werden? Wir halten die Anwendung auf kurzfristige Produkte angesichts der hohen Komplexität des Prozesses für kritisch.
- Wie stellt sich die konkrete Ausgestaltung an Grenzübergangspunkten dar, die ebenfalls konkurrierende Kapazitätsvergabe anwenden (z.B. GTS)?
- Wir würden in diesem Zusammenhang eine Regelung zum Umgang mit bestehenden vertraglichen Mismatches, die aus dem Network Code CAM resultieren, durch die BNetzA begrüßen.

- **Mögliche Vor- und Nachteile einer konkurrierenden Kapazitätsvergabe für verschiedene Marktteilnehmer:**

Vorteile wären sicherlich, dass es an manchen Punkten durch Bündelung keine unnötige Verknappung von technischer Kapazität (TK) auf den kleinsten gemeinsamen Nenner geben würde (wie bei Beispiel von BNetzA illustriert – Reduktion von 2x100 zu 1x70+1x30 Bündel). Bei konkurrierenden Auktionen an Buchungspunkten ins gleiche Marktgebiet (z.B. Überackern vs. Oberkappel) würde ausserdem mehr TK dorthin verlagert, wo der Markt am meisten nachfragt.

Nachteile könnten erhöhte Komplexität bei Auktionen, verminderte Planbarkeit (schon jetzt ein Problem durch ST UIOLI) und künstliche TK Verknappung zwischen Marktgebieten/Gasqualitäten sein (wenn z.B.

mehr TK in einer langfristigen Auktion von einem NCG-L zu einem NCG-H Punkt verlegt wird, könnte dadurch zu wenig kurzfristige Kapazität für Regenergie am NCG-L Punkt zur Verfügung stehen).

- **Anforderungen an die Veröffentlichung von Informationen zur technisch verfügbaren Kapazität (TVK) und zur freien Kapazität an den konkurrierenden Auktionspunkten:**

Die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) sollten für größtmögliche Transparenz sorgen und mindestens die jeweilige minimale und maximale TK veröffentlichen. Des Weiteren sollten die FNB den Transportkunden eine Übersicht mit den Grenz- und Marktgebietspunkten, an den konkurrierende Kapazitäten angeboten werden, auf PRISMA zur Verfügung stellen.

- **Gewährleistung der Einhaltung der Reservierungsquoten für kurzfristige Kapazitäten:**

Es ist ein allgemeiner Trend zur Nachfrage von kurzfristiger Kapazität zu erkennen, daher sollten die Reservierungsquoten an der jeweiligen maximalen TK bemessen sein.

- **Anwendung der Renominierungsbeschränkungsregeln:**

Der Monitoringbericht der BNetzA zeigt neben anderen Analysen auch, dass vertragliche Engpässe inzwischen die Ausnahme darstellen. Zudem hat EFET wiederholt dargelegt, dass das marktbasierende Engpassmanagement (Oversell and Buy Back) zu bevorzugen ist, daher sollten die Renominierungsbeschränkungen auf 10% der maximal möglichen TK angewendet werden.

- **Bestehen besondere Anforderungen an Auktionen, bei denen benachbarte Netzbetreiber jeweils individuell eigene konkurrierende Kapazitätsvergaben durchführen wollen, insbesondere hinsichtlich des finalen Auktionsergebnisses der unterschiedlichen konkurrierenden Auktionen?**

Die FNB sollten grenzüberschreitend kooperieren. Es würde z.B. wenig Sinn machen, wenn am Punkt Eynatten auf deutscher Seite zwischen NCG und GASPOOL konkurrierende Kapazitäten abgehalten werden, während auf belgischer Seite FLUXYS weiterhin zwischen Eynatten I & II unterscheidet.

- **Aktuelle technische oder vertragliche Mismatches könnten möglicherweise zu besonderen Anforderungen bei der gleichzeitigen Kapazitätsvergabe von ge- und ungebündelten Kapazitäten beim angrenzenden FNB führen.**

Prinzipiell sollte die Möglichkeit für Besitzer ungebündelter Kapazität bestehen, angrenzende ungebündelte Kapazität in konkurrierenden Auktionen zu erwerben, um ein Kapazitätsbündel zu schaffen und zu verhindern, dass der Besitzer von ungebündelter Kapazität zweimal zahlen muss.

- **Durch das konkurrierende Angebot eines FNB könnte die Menge der freien ungebündelten Kapazitäten des angrenzenden FNB – auf Grund der Maximierungspflicht von Bündelkapazitäten – verringert werden.**

Ungebündelte Kapazität der angrenzenden FNB sollte nicht aufgrund der Bündelungspflicht verringert werden, da dies zu Ineffizienz und Benachteiligung von Besitzern ungebündelter Kapazität führt. Wie von ENTSOG empfohlen (<http://www.entsog.eu/public/uploads/files/publications/incrementalcapacity/CAP0607-15%20ENTSOGs%20recommendation%20paper%20on%20issues%20related%20to%20bundling%20of%20capacities.pdf>), sollten ungebündelte Kapazitäten konkurrierend (Option 1 & Option 2 – capacity conversion) oder nachrangig (Option 3 – leftovers) angeboten werden.

- **Beim Einspeisenetzbetreiber B wird zeitgleich die konkurrierende gebündelte Kapazität nachgefragt und somit die vollständige Ausspeisekapazität an Punkt B allokiert.**

Dieses Beispiel könnte vermieden werden, wenn Netznutzer die stark nachgefragte entbündelte Kapazität bei Einspeisenetzbetreiber A in konkurrierenden Auktionen ersteigern könnten.

EFET Deutschland steht als Gesprächspartner weiterhin gern zur Verfügung.

EFET Deutschland

Tel. +49 (0) 30 2655 7824

de@efet.org